

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCII.

Luzern, 10. März 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend daß das provisorische Gesetz über die Organisation des Finanzwesens ihm aufrägt, die Verwaltung der Nationalwälder nach dem Sinne der Constitution anzuordnen; Erwägend, daß das bemeldete Gesetz vorschreibe, daß der Ertrag dieser Walder unmittelbar in den Nationalschatz fließen, und nicht auf die Rechnungen der Verwaltungskammern getragen werden solle; Erwägend, daß dieser Theil der Staatswirtschaft schon durch den Verschub der Organisation unendlich gelitten habe, und daß jede weitere Verzögerung den daraus entstehenden Schaden mit jedem Tage vermehre; beschließt was folgt:

Erster Titel.

1. Die Verwaltung der Nationalwälder eines jeden Kantons soll der Besorgung der Verwaltungskammern anvertraut seyn, welche dieselbe einer Commission unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen können.

2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, sich eine vollkommene Kenntniß aller Nationalwaldungen ihres Kantons und eine vollständige Beschreibung ihrer Lage, ihres Flächeninhalts und ihrer Marchen zu verschaffen.

3. Desgleichen sollen sie sich ausführliche, deutliche und bestimmte Beschreibungen aller auf den besagten Waldungen haftenden Rechten und Beschwerden, und das Verzeichniß ihres jährlichen Ertrags verschaffen.

4. Alle diese Beschreibungen sollen der Central-Forst-Inspektion mitgetheilt werden.

5. Den Verwaltungskammern soll die Ernennung aller Forstaußseher des Kantons, mit Vorbehalt der Bestätigung der Central-Forst-Inspektion, zukommen.

6. Dieser Ausschuss soll besagt seyn, diese Forsthüter auf die von den deshalb abgesandten und herumreisenden Oberausschtern zu gebenden ausführlichen Bescheide zu entsehen, oder abzudanken.

7. Die Verwaltungskammern sollen allen Forsthütern anbefehlen, die genaueste Wachsamkeit auf alle diesejenigen zu halten, welche die Marchen überschreiten,

oder die Walder ihres Cantons auf irgend eine Art beschädigen würden.

8. Sie sollen Verzeichnisse von allen denjenigen aufnehmen, die ihnen angezeigt werden, dagegen gehandelt zu haben, um solche vor die Distriktsgerichte, und nach den Gesetzen zu der gebührenden Strafe zu ziehen.

9. Den Regierungsstatthaltern ist deshalb ganz besondere Aufgetragen, die Verwaltungskammern und die Forsthüter in der Ausübung ihrer Aufsicht durch alle Mittel zu unterstützen, die ihnen durch die Constitution in die Hände gegeben sind.

Zweiter Titel.

10. Die Verwaltungskammern können den Nutznießern alles dasjenige aus den Nationalwäldern bewilligen und verabfolgen lassen, was ihnen unwidersprechlich gebühren mag.

11. Diese Bewilligungen sollen alle Jahre zu bestimmten Zeiten, und in Gegenwart eines Mitglieds der Centralinspektion, und die Ablieferungen unter der Genehmigung eben desselben Mitglieds geschehen.

12. Jedesmal da ein Streit über die Ausübung eines anerkannten Rechts entsteht, soll die Verwaltungskammer dem Minister ihren Bericht darüber einsenden, und von demselben Beweisung anbegehrn.

13. Wenn Streitigkeiten über dieses Recht entstehen, so soll die Sache vor die Gerichte getragen werden.

14. Wenn die Verwaltungskammern einen schikliche Anlaß finden würden, mit irgendeinem Nutznießer in Unterhandlung zu treten, oder eine günstige Gelegenheit ergreifen können, um eine Waldung von den Beschwerden zu entledigen, oder durch Kauf, Verkauf oder Tausch eine schikliche Rundung hervorzubringen, so soll sie sich mit dem herumreisenden Oberausscheter deshalb verabreden, welcher der Centralinspektion seinen Report darüber erstatten wird.

15. Es sollen keine Holzbewilligungen ertheilt werden, außer denen die von Rechtswegen gebühren, es sei dann, daß die Verwaltungskammern darüber etwas anders verordnen, welches sie dem Finanzminister zur Genehmigung des Direktoriums einberichten sollen.

16. Die außerordentlichen Holzaustheilungen, Holzfallungen und Verkäufe sollen nicht anders als zufolge eines Gutachtens der Verwaltungskammern, und auf den Befehl der Central-Forstinspektion, in Gegenwart des herumreisenden Oberaufsehers geschehen.

17. Der Ertrag der besagten Verkäufe soll von der Central-Forstinspektion zu Handen der allgemeinen Forstfasse bezogen werden.

18. Alle an die Departementer der öffentlichen Bauten, der Brücken und Straßen, der Bergwerke und Steinbrüche geschehene Lieferungen sollen entweder bezahlt, oder von der Central-Forstinspektion jedem dieser verschiedenen Departements in den laufenden Preisen auf Rechnung getragen werden, um eine richtige Kenntniß des Ertrags der Wälder zu erlangen.

Dritter Titel.

19. Die Oberaufsicht über diese Verwaltung, und das dahergige Rechnungswesen soll von einer Central-Forstinspektion besorgt werden, und zwar in Kraft des Organisationsgesetzes über die Finanzen, und des 13ten Artikels desselben, welcher verordnet, daß der Ertrag der Nationalwaldungen unmittelbar in den Schatz fließen, und nicht vorher in die Rechnungen der Verwaltungskammern kommen solle.

20. Diese Central-Forstinspektion soll aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehen.

21. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen von dem Vollziehungsdirektorium ernannt, und unter den, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen bis dahin wohl bekannten Männern gewählt werden.

22. In der Folge der Zeit sollen nur solche Bürger dazu genommen werden, die die Forstwissenschaft regelmäßig erlernt, und in einem Examen Proben ihrer Fähigkeiten gegeben haben.

23. Die dermal noch bestehenden Stellen von Oberforstern sollen abgeschafft seyn, sobald diese Central-Forstinspektion niedergesetzt seyn wird.

24. Die Centralinspektion soll über alles, was zur Folge ihrer Verfügungen eingezogen oder ausgegeben wird, richtige Verzeichnisse und Rechnungen führen.

25. Derselben sind die Ausgaben wegen der Verwaltung des Unterhalts und der Wiederanpflanzung des Holzes in den Nationalwaldungen aufgetragen.

29. Dieser Inspektion überhaupt, und den herumreisenden Commissairs jedem insbesonders, ist ausdrücklich die Aufsicht zu Handhabung der mit dem Besitz der Nationalwaldungen verbundenen Vorrechten, und die genaueste Wachsamkeit über alle wiederechtliche Vergrößerung der Nutznießungen der Gemeinen oder Partikularen aufgetragen.

27. Zufolge der ihr obliegenden Verantwortlichkeit ist dieselbe begwältigt, sich allen Neuerungen, die nicht

durch die obersten Gewalten der Republik bewilligt oder erkannt sind, zu wiedersetzen.

28. Die herumreisenden Oberaufseher sollen verpflichtet seyn, alle Jahre die Bereisung der Bezirke zu vollenden, über welche sie gegenseitig mit einander übereinkommen werden, und sich jedesmal bei den Holzüberlassungen und Austheilungen, oder Holzfallungen auf Ort und Stelle zu begeben.

29. Der Inspektion ist ausdrücklich aufgetragen alle Mittel zur Aufzucht der Wälder, zu Besorgung der Anpflanzung der Einschläge &c. vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

30. Alle auf die Verwaltung der Wälder Bezug habenden Berichte, alle Gedanken, Vorschläge, Entwürfe &c. sollen durch diese Inspektion gehen, um von dem Finanzminister dem Vollziehungsdirektorium vorgelegt zu werden.

31. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und angeschlagen werden, und dem Finanzminister die Vollziehung derselben aufgetragen seyn.

Luzern, den 28. Hornung 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneukunst gewidmet haben.

Freunde und Mitbürger!

Die Stellvertreter unsers Volkes haben Euch von der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes frei gesprochen, und durch das Gesetz vom 14. Februar die Bedingungen dieser Immunität bestimmt. Ich müßte besorgen, Euer Ehrgefühl und Euren Patriotismus zu beleidigen, wenn ich dieses schlechtweg eine Begünstigung nennen wollte, denn dadurch hat das Vaterland seine Ansprüche auf Euch nur geändert, nicht abgelegt, und Ihr werdet dieselben willig anerkennen. Das Vaterland, welches selbst bei den drohendsten Gefahren von außen, der Sittlichkeit und Aufklärung ihre Stütze sichert, verdient es, daß der künftige Volkslehrer doppelt thätig seinem Zweck entspreche, sich alle Fertigkeit des guten Bürgers erwerbe, sie übe und unter seinen Mitbürgern ausbreite. Bereichert Euch vorzüglich mit Kenntnissen, durch welche Ihr den Dienst des Vaterlandes fördern könnet. Indem Ihr nächst den unmittelbaren Berufsstudien, den physikalischen und mathematischen Zweig Eurer wissenschaftlichen Bildung sorgfältig bearbeitet, so werdet Ihr vielleicht selbst an militärischen Verdiensten für die Rettung des Vaterlandes Theil nehmen können. Ich schweige von dem Einflug